

Antrag 2023/I/Arb/4

Kreis Hamburg-Nord

Der/Die Landesparteitag möge beschließen:

Faire Arbeitsbedingungen in der Wissenschaft

- 1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg beschließen:
- 2 Die Bürgerschaftsfraktion wird aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass
 - 3 1. eine eindeutige Definition des Qualifizierungsbegriffs festgeschrieben wird
 - 4 2. die Verankerung von Mindestlaufzeiten für die Qualifizierungsbefristung, die als Min-
5 destlaufzeit die Bewilligungszeiträume von Drittmittelförderungen berücksichtigt wer-
6 den. Als Vorbild kann hier der §28 Hamburgisches Hochschulgesetz dienen.
 - 7 3. die Trennung von Projektbefristung, Qualifizierungsbefristung und Daueraufgaben im-
8 plementiert wird.
 - 9 4. eine verbindliche Ausgestaltung der Verlängerungsoptionen zum Nachteilsausgleich
10 festgeschrieben wird.
 - 11 5. studentische Beschäftigungszeiten nicht in die festgesetzten Fristen anzurechnen sind.
 - 12 6. ein Beteiligungsverfahren von Hochschulen, Studierenden, Doktorandinnen und Dokto-
13 randen, Beschäftigten im tenure track Verfahren, von Habilitandinnen und Habilitanden
14 sowie von Gewerkschaften und Personalräten zum Wissenschaftszeitvertragsgesetz ein-
15 geleitet wird.
 - 16 7. geprüft wird, inwieweit Habilitandinnen und Habilitanden dem Qualifizierungsweg des
17 tenure track gleichgestellt werden und bei erfolgreicher Habilitation eine Verstetigung
18 erfahren.
 - 19 8. geprüft wird, inwieweit der Bundesgesetzgeber in föderale Strukturen eingreift.
 - 20 9. sichergestellt wird, dass es zu keiner Altersdiskriminierung gibt und im Sinne eines le-
21 benslangen Lernens Stellen ohne Altersvorgaben ausgeschrieben werden.

22 Begründung

23 #IchbinHannah hat die prekären Arbeitsbedingungen des wissenschaftlichen Nachwuchses in
24 die breite Öffentlichkeit getragen. In Deutschland sind vom Wissenschaftszeitvertragsgesetz
25 aktuell ca. 250.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen und weitere Genera-
26 tionen folgen. Die SPD-Bürgerschaftsfraktion hatte bereits 2012 eine Novelle des Gesetzes ge-
27 fordert und eine Bundesratsinitiative gestartet. 2016 gab es dann eine erste Novelle, die aber
28 aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der damaligen großen Koalition nicht
29 alle Forderungen von Gewerkschaften, Interessenverbänden und von uns Sozialdemokratinnen

30 und Sozialdemokraten übernommen hat. Nunmehr liegt ein Referentenentwurf aus dem FDP
31 geführten Ministerium vor, der ein neoliberale Handschrift trägt. Die Qualifizierungszeiten der
32 Postdoc-Phase werden auf zwei Jahre (mit Verlängerungsmöglichkeit auf drei) begrenzt, zuvor
33 waren es 6 Jahre. Völlig unberücksichtigt bleiben die Drittmittelbewilligungen, die über die-
34 se Zeitspanne hinausreichen. Kritisiert wird auch, dass der Bundesgesetzgeber in Länderrechte
35 eingreift, Vorgaben macht, die nicht gegenfinanziert werden und die Länderhaushalte belasten
36 würden.

37

38 Anlage:

- 39 • 28 HmbHG – Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mit-
40 arbeiterinnen und Mitarbeiter

41 (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleich-
42 bare Qualifikation anstreben, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren
43 Dauer bei der ersten Anstellung grundsätzlich drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinde-
44 rungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis
45 zu 18 Monate zugelassen werden. Sie werden grundsätzlich mit mindestens der Hälfte der re-
46 gelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Ihnen ist Gelegenheit zur Vor-
47 bereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation zu geben; dafür erhalten
48 sie mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen
49 zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.

50 (2) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, deren Aufgabe
51 auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 15 Absatz 4 Satz 2) oder zu-
52 sätzlicher künstlerischer Leistungen (§ 15 Absatz 5) ist, werden in einem befristeten Arbeitsver-
53 hältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer
54 von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit ihrer Zustimmung um
55 die erforderliche Zeit, höchstens jedoch um drei Jahre, verlängert, wenn die bisher erbrachten
56 Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zu-
57 sätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein
58 Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder
59 künstlerischen Arbeit zu gewähren.

60 (3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht nach den
61 Absätzen 1 und 2 beschäftigt werden, werden in unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhält-
62 nissen beschäftigt. Soweit überwiegend Daueraufgaben in Forschung oder Lehre wahrgenom-
63 men werden, die nicht der Qualifizierung der oder des Beschäftigten dienen, sind hierfür Stel-
64 len zur unbefristeten Beschäftigung vorzuhalten. Zur Wahrnehmung unbefristeter Aufgaben
65 können sie im Akademischen Dienst in der Laufbahn der wissenschaftlichen Dienste im Beam-
66 tenverhältnis auf Probe mit dem Ziel der Verbeamtung auf Lebenszeit eingestellt werden.

67